

Die Königliche Staatsregierung lehnte den Antrag als eine zu weitgehende Beschränkung der Privatindustrie ab. Da auch die Mehrheit der Deputation mit dem Inhalt des Antrages nicht einverstanden war, so wurde er gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Den entgegengesetzten Standpunkt, wie er im Antrag Müller zum Ausdruck kam, vertrat der Mitberichterstatler Nischke, indem er folgenden Antrag stellte:

In § 21 des Gesetzes Bestimmungen aufzunehmen,

wonach

- a) der Staat verpflichtet ist, auf Ansuchen eines bestehenden Unternehmens Kohlenunterirdisches, das nach § 2 dem Unternehmer gehört, diesem Unternehmer dann zu verleihen, wenn es nicht zum Grubenfelde im Sinne des § 2 gehört;
- b) dabei aber die einschränkende Bestimmung zu treffen ist, daß die Verleihung erlischt, wenn das Feld nicht in einer Frist von (vorschlagsweise) zehn Jahren planmäßig abgebaut und der Abbau ohne schuldhafte Unterbrechung weiter betrieben wird, daß die Verleihung weiter erlischt, wenn die Erzeugnisse des verliehenen Feldes nicht in dem bestehenden Unternehmen verarbeitet oder verwertet werden, ferner daß eine Weiterveräußerung dieses Rechtes auf Dritte (mit Ausnahme der Rechtsnachfolge wegen Erbschaft, Umwandlung der bestehenden Gesellschaftsform oder dergl.) ausgeschlossen ist, und schließlich daß die Verleihung nur dann beansprucht werden kann, wenn es sich um Felder von einem Umfange handelt, daß der Abbau dieser Felder wirtschaftlich angezeigt und angemessen erscheint.

Zur Begründung dieses Antrages führte der Antragsteller etwa aus: Wenn auch durch die neue Fassung des § 2 der Begriff „Grubenfeld“ erweitert worden sei, so genüge das nicht, da immer noch der Grundsatz des räumlichen Zusammenhanges Voraussetzung sei. Die Privatunternehmer hätten die Befürchtung, daß der Staat, wenn das Gesetz in Kraft getreten sei, die ihm dadurch gegebene Macht zu ihrem Schaden ausnützen könne. Durch seinen Antrag solle deshalb dem Staate die gesetzliche Pflicht auferlegt werden, Kohlenbergbaurechte zu übertragen, wenn die in Frage kommenden Felder zum wirtschaftlichen Wirkungsbereich der privaten Unternehmer gehörten. In diesem Sinne wolle er den Begriff „Grubenfeld“ erweitert sehen. Diese gesetzliche Verpflichtung des Staates solle auch dann bestehen, wenn die in Betrieb befindlichen privaten Werke unter dem Schutze des damals geltenden Rechtes vor dem 18. Oktober 1916 in lauterster Absicht Felder zum Zwecke des Abbaues gekauft oder durch bindende Verträge sich gesichert hätten. Der Antrag Hofmann und Genossen wolle nur die reinen Spekulationsabsichten bekämpfen. Er selbst wolle auch nicht die Fälle schützen, in denen Werke einzelne Flurstücke zu dem Zwecke gekauft hätten, um ihre Hand auf gewisse Gebiete zu legen. Er wolle weiter durch seinen Antrag den Werken die Verpflichtung auferlegen, innerhalb einer gewissen Zeit den Abbau vorzunehmen und die erworbenen Kohlenfelder nicht weiter zu verhandeln.

Die Regierung wendete gegen den Antrag ein, daß seine Tragweite sich bei der Mannigfaltigkeit der Fälle nicht übersehen lasse, und daß durch die gesetzliche Bindung dem Staate die Möglichkeit genommen werde, bei der Übertragung von Kohlenbergbaurechten durch Auferlegung von Bedingungen die Interessen der Allgemeinheit zu wahren.

Von anderer Seite wurde dem Antrag entgegengehalten, er sei nicht mehr nötig, nachdem die Königliche Staatsregierung erklärt habe, daß sie die private Industrie nicht unterbinden wolle.